Nummer 9

Wriezen, den 14. 09. 2015

15. Jahrgang

#### Inhaltsverzeichnis

#### **AMTLICHER TEIL**

- Bekanntmachung der Beschlüsse des Amtsausschusses des Amts Barnim-Oderbruch vom 21.07.2015.......S. 1
- 1. Nachtragshaushaltssatzung des Amtes Barnim-Oderbruch für das Haushaltsjahr 2015.......S. 2
- Öffentliche Bekanntmachung Vorzeitige Ausführungsanordnung Bodenordnungsverfahren "Neulewin" (Verfahrensnummer 5-003-C).....S. 2-4

- Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Oderaue vom 31.08.2015......S. 6
- 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Oderaue zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässer- und Deichverbandes "Oderbruch" vom 20.10.2014 S. 6/7
- 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Prötzel zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässer- und Deichverbandes "Oderbruch" vom 28.01.2015 ... S. 7
- Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Reichenow-Möglin vom 11.08.2015 ..... S. 7/8

#### INFORMATIONEN

- Sonstige Informationen und Werbung......S. 9-12



# Amt Barnim-Oderbruch BEKANNTMACHUNG

Die Amtsausschuss hat folgende Beschlüsse gefasst:

öffentliche Sitzung des Amtsausschusses des Amtes Barnim-Oderbruch vom 21.07.2015:

#### Beschluss Nr: AA/20150721/Ö10

Beschluss:

Die Mitglieder des Amtsausschusses des Amtes Barnim-Oderbruch beschließt gem. § 140 i. V. m. § 68 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286) zuletzt geändert mit Art. 4 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I Nr. 14) die Nachtragshaushaltsatzung mit beigefügtem Teilnachtragshaushaltsplan zum Produkt 12600.

#### Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 12, davon anwesend: 12, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 12, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

#### Beschluss Nr: AA/20150721/N14

Beschluss

Der Amtsausschuss Barnim-Oderbruch beschließt eine Vergabe.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 12, davon anwesend: 12, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 12, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Amt Barnim-Oderbruch

- Der Amtsdirektor -

#### Bekanntmachungsanordnung

Hiermit ordne ich die Bekanntmachung der

#### am 21.07.2015 beschlossenen 1. Nachtragshaushaltssatzung des Amtes Barnim-Oderbruch für das Haushaltsjahr 2015

gemeinsam mit dieser Bekanntmachungsanordnung im Amtsblatt für das Amt Barnim-Oderbruch an.

In die Haushaltssatzung und ihren Anlagen kann jeder Einsicht nehmen. Die Einsichtnahme kann zu allgemeinen Sprechzeiten der Amtsverwaltung

dienstags 08.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr donnerstags 08.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr

in der Finanzverwaltung (Raum 106) des

Amtes Barnim-Oderbruch Freienwalder Str. 48 16269 Wriezen

erfolgen.

Wriezen, den 06.08.2015

Karsten Birkholz Amtsdirektor

#### 1. Nachtragshaushaltssatzung des Amtes Barnim-Oderbruch für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund des § 68 in Verbindung mit § 140 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) wird nach Beschluss des Amtsausschusses vom 21.07.2015 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung 2015 erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushalt werden

	die bisher festgesetzten Gesamtbeträge von	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag einschließlich Nachträge festgesetzt auf
	EUR			
im Ergebnisplan				
ordentliche Erträge ordentliche Aufwendungen	5.262.700 5.329.600	0	0 0	5.262.700 5.329.600
Außerordentliche Erträge Außerordentliche	100	0	0	100
Aufwendungen	0	0	0	0
im Finanzhaushalt				
die Einzahlungen die Auszahlungen	5.824.200 6.055.300	0	0	5.824.200 6.055.300
davon bei den:				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungs- tätigkeit	5.044.800	0	0	5.044.800
Auszahlungen aus laufender Verwaltungs- tätigkeit	4.930.600	0	0	4.930.600
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	192.300	0	0	192.300
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	587.400	0	0	587.400
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	587.100	0	0	587.100
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	537.300	0	0	537.300
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0	0	0	0
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0	0	0	0

§ 2

Der Gesamtbetrag der bisher vorgesehenen Kredite wird nicht verändert.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird von bisher 0 Euro um 52.000 Euro auf 52.000 Euro neu festgesetzt.

§ 4

Die Amtsumlage wird nicht geändert.

§ 5

 Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für das Amt Barnim-Oderbruch von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird nicht geändert.

- Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird nicht geändert.
- 3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung des Amtsausschusses bedürfen, wird nicht geändert.

Über die unerheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen unter 10.000 Euro und über erforderliche Aufwendungen/Auszahlungen zur Verwendung zweckgebundener Erträge/Einzahlungen in unbeschränkter Höhe entscheidet der Kämmerer.

- 4. Die Wertgrenze, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
  - a) der Entstehung eines Fehlbetrages von bisher 200.000 Euro nicht geändert und
  - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlich Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen von bisher 50.000 Euro nicht geändert.

festgesetzt.

Wriezen, den 06.08.2015

Karsten Birkholz Amtsdirektor



#### LAND BRANDENBURG

Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung Abteilung 2

Landentwicklung und Flurneuordnung

# Öffentliche Bekanntmachung – Vorzeitige Ausführungsanordnung

Das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Dienstsitz Groß Glienicke, ordnet als Obere Flurbereinigungsbehörde gemäß §§ 61 Abs. 1 und 63 Abs. 2 LwAnpG in Verbindung mit § 63 Abs. 1 FlurbG für das

## $Boden ordnungsverfahren\ ,, Neulewin ``$

(Verfahrensnummer 5-003-C)

hiermit die vorzeitige Ausführung des Bo-

denordnungsplanes und seiner Nachträge I und II an.

#### 1. Regelungen

- (1) Mit dem **01.10.2015** tritt der **neue Rechtszustand**, wie im Bodenordnungsplan und seinen Nachträgen I und II vorgesehen, an die Stelle des bisherigen (§ 63 Abs. 2 LwAnpG in Verbindung mit § 61 Satz 2 FlurbG).
- (2) Mit dem genannten Zeitpunkt tritt die Landabfindung hinsichtlich der Rechte an den alten Grundstücken und der diese Grundstücke betreffenden Rechtsverhältnisse, die nicht aufgehoben werden, an die Stelle der alten Grundstücke.
  - Die örtlich gebundenen öffentlichen Lasten, die auf den alten Grundstücken ruhen, gehen auf die in deren örtlicher Lage ausgewiesenen neuen Grundstücke über (§ 63 Abs. 2 LwAnpG in Verbindung mit § 68 Abs. 1 FlurbG).
- (3) Die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand, namentlich der Übergang des Besitzes und der Nutzung der neuen Grundstücke, ist bereits vor Bekanntgabe des Bodenordnungsplanes durch die Vorläufige Besitzeinweisung vom 30.04.2010 in Verbindung mit den Überleitungsbestimmungen vom 30.04.2010 geregelt worden.
  - Mit der Vorzeitigen Ausführungsanordnung enden die rechtlichen Wirkungen der Vorläufigen Besitzeinweisung (§ 63 Abs. 2 LwAnpG in Verbindung mit § 66 Abs. 3 FlurbG). Die Überleitungsbestimmungen bleiben jedoch in Kraft.
- (4) Soweit mit dem Bodenordnungsplan und seinen Nachträgen I und II die neuen Grundstücke geändert worden sind, wird hiermit angeordnet, dass Besitz, Verwaltung und Nutzung der geänderten neuen Grundstücke mit dem 01.10.2015 auf die Empfänger übergehen. Hierfür gelten die Überleitungsbestimmungen sinngemäß.
- (5) Wird der vorzeitig ausgeführte Bodenordnungsplan einschließlich seiner Nachträge I und II unanfechtbar geändert, so wirkt diese Änderung in rechtlicher Hinsicht auf den in Nr. 1 dieser vorzeitigen Ausführungsanordnung

- festgesetzten Zeitpunkt (01.10.2015) zurück (§ 63 Abs. 2 LwAnpG in Verbindung mit § 63 Abs. 2 FlurbG).
- (6) Die zeitweiligen Einschränkungen des Eigentums nach § 34 FlurbG bleiben auch nach der vorzeitigen Ausführungsanordnung weiterhin wirksam. Sie gelten bis zur Unanfechtbarkeit des gesamten Bodenordnungsplanes weiter fort. Dies bedeutet, dass Änderungen in der Nutzungsart der Grundstücke ohne Zustimmung der Oberen Flurbereinigungsbehörde nur vorgenommen werden dürfen, wenn sie zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören. Ferner dürfen Bauwerke und andere Anlagen nur mit Zustimmung der Oberen Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden. Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen und mit Zustimmung der Oberen Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden.
- (7) Bei Pachtverhältnissen ist ein Wertunterschied zwischen dem alten und dem neuen Pachtbesitz durch Erhöhung oder Minderung des Pachtzinses oder in anderer Weise auszugleichen (§ 63 Abs. 2 LwAnpG in Verbindung mit § 70 Abs. 1 FlurbG).

Wird der Pachtzins durch die Flurbereinigung so erheblich geändert, dass dem Pächter die Bewirtschaftung wesentlich erschwert wird, so ist das Pachtverhältnis zum Ende des bei Erlass der Vor-zeitigen Ausführungsanordnung laufenden oder des darauf folgenden ersten Pachtjahres aufzulösen (§ 63 Abs. 2 LwAnpG in Verbindung mit § 70 Abs. 2 FlurbG). Die Entscheidung hierüber ergeht nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist nur der Pächter. Die Anträge sind spätestens drei Monate nach Erlass der Vorzeitigen Ausführungsanordnung bei der Oberen Flurbereinigungsbehörde zu stellen (§ 63 Abs. 2 LwAnpG in Verbindung mit § 71 FlurbG).

Über den Ausgleich nach § 70 Abs. 1 FlurbG und die Auflösung des Pachtverhältnisses nach § 70 Abs. 2 FlurbG entscheidet die Obere Flurbe-

- reinigungsbehörde.
- (8) Zur Einzahlung der im Bodenordnungsplan und seiner Nachträge I
  und II festgesetzten Ausgleiche und
  Entschädigungen für Mehr- und Minderausweisungen ergehen an die betreffenden Teilnehmer nach Erlass der
  vorzeitigen Ausführungsanordnung
  gesonderte Zahlungsaufforderungen
  des Verbandes für Landentwicklung
  und Flurneuordnung Brandenburg
  (vlf). Die Beträge sind auf das in
  der Zahlungsaufforderung benannte
  Konto der Teilnehmergemeinschaft
  einzuzahlen und die hierfür genannten
  Fristen sind zu beachten.

#### 2. Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung der vorzeitigen Ausführungsanordnung wird nach §80 Abs. 2 Ziff. 4 VwGO angeordnet.

#### 3. Gründe

Die Voraussetzungen für den Erlass der vorzeitigen Ausführungsanordnung liegen vor, da der verbliebene Widerspruch gegen den Nachtrag I zum Bodenordnungsplan gemäß § 63 Abs. 2 LwAnpG in Verbindung mit §§ 63 Abs. 1, 60 Abs. 2 FlurbG und in Verbindung mit § 12 BbgLEG an die Spruchstelle für Flurbereinigung beim Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft (MLUL) abgegeben wurde und aus einem längeren Aufschub der Ausführung des Bodenordnungsplanes und seiner Nachträge voraussichtlich erhebliche Nachteile erwachsen würden.

Der bisherige, lediglich auf Besitz beruhende und nur für eine Übergangszeit vorgesehene Zustand kann nicht länger bestehen bleiben. Es muss nunmehr durch diese vorzeitige Ausführungsanordnung auch in rechtlicher Hinsicht der im Bodenordnungsplan und seinen Nachträgen I und II vorgesehene neue Rechts-zustand herbeigeführt und den Teilnehmern das Eigentum an ihren neuen Grundstücken verschafft werden. Damit wird der vorläufige Charakter des bislang erfolgten Besitzübergangs aufgehoben und die Voraussetzung dafür geschaffen, dass die Teilnehmer über ihre neuen Grundstücke vollumfänglich verfügen können. Dies ist insbesondere hinsichtlich der Bebauung, Belastung, Veräußerung oder Erbauseinandersetzung der Grundstücke von

#### Bedeutung.

Den Beteiligten ist ein längeres Hinausschieben der Ausführung des Bodenordnungsplanes nicht zumutbar. Sie dürfen erwarten, dass nicht nur die Besitz-, sondern auch die Eigentumsverhältnisse an den neuen Grundstücken sobald wie möglich geregelt werden, damit die öffentlichen Bücher berichtigt werden können und sich der gesamte Grundstücksverkehr wieder normalisiert. Die hohe Erwartungshaltung wird durch die mit nur wenigen eingelegten Rechtsmitteln erfolgte Bekanntgabe des Bodenordnungsplanes und seiner beiden Nachträge untermauert. Eine Verzögerung des weiteren Verfahrensablaufes stieße auf Unverständnis bei den mit ihren Regelungen zufriedenen Verfahrensteilnehmern, die den weit überwiegenden Teil der vom Bodenordnungsverfahren Betroffenen ausmachen. Aus einem längeren Aufschub der Ausführung des Bodenordnungsplanes und seiner Nachträge könnten ihnen erhebliche Nachteile erwachsen.

Es liegt aber nicht nur im Interesse der einzelnen Beteiligten, sondern auch im überwiegenden öffentlichen Interesse, dass an die Stelle des bisherigen vorläufigen Zustandes der im Bodenordnungsplan und seinen Nachträgen I und II vorgesehene neue Rechtszustand durch die vorzeitige Ausführungsanordnung sobald wie möglich herbeigeführt wird. Ein längerer Aufschub würde zu einer nicht vertretbaren Rechtsunsicherheit und somit auch zu erheblichen Nachteilen für die Teilnehmer und die Allgemeinheit führen.

Abgesehen davon führen die doppelte Administration, Laufendhaltung und Fortführung der öffentlichen Bücher – Grundbuch, Liegenschaftskataster u. a. Verzeichnisse im alten, Bodenordnungsplan im neuen Be-stand – zu einer deutlichen Mehrbelastung in personeller und materieller Hinsicht, sind zudem fehleranfällig und binden unnötigerweise öffentliche Ressourcen.

Demgegenüber kann der verbliebene Widerspruch einen weiteren Aufschub der Ausführung des Bodenordnungsplanes und der Nachträge I und II nicht rechtfertigen, weil auch nach der vorzeitigen Ausführungsanordnung der Bodenordnungsplan geändert werden kann und diese Änderungen in rechtlicher Hinsicht auf den in vorliegender Anordnung festgesetzten Stichtag zurückwirken (§ 63 Abs. 2 LwAnpG in Verbindung mit §§ 63 und 64 FlurbG). Nach § 63 Abs. 2 LwAnpG in

Verbindung mit den §§ 79 Abs. 2 und 82 FlurbG ist eine Grundbuchberichtigung der voraussichtlich durch an Widerspruch berührten Flächen nicht zulässig. Durch diese gesetzliche Regelung bleiben auch die Interessen des Widerspruchsführers gewahrt.

Das besondere Interesse an der sofortigen Vollziehung ist auch gegeben, da innerhalb des Bodenordnungsverfahrens eine Vielzahl auf das Engste miteinander verflochtener Abfindungen bestehen. Die oben dargelegten nachteiligen Folgen würden sich aus einer aufschiebenden Wirkung der gegen diese vorzeitige Ausführungsanordnung eingelegten Rechtsmittel ergeben, weil dadurch der Eintritt der rechtlichen Wirkungen des Bodenordnungsplanes und seiner Nachträge I und II erfahrungsgemäß über einen längeren Zeitraum verzögert werden würde.

Da das öffentliche Interesse und das überwiegende Interesse der Beteiligten am baldigen Eintritt der rechtlichen Wirkung des Bodenordnungsplanes und der Nachträge I und II vor einer rechtskräftigen Entscheidung über eventuelle Rechtsbehelfe das private Interesse einzelner Widerspruchsführer an der aufschiebenden Wirkung ihrer Rechtsbehelfe oder Klagen überwiegt, hat das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Land-wirtschaft und Flurneuordnung, Dienstsitz Groß Glienicke die sofortige Vollziehung der vorzeitigen Ausführungsanordnung mit der Folge anzuordnen, dass die hiergegen eingelegten Rechtsmittel keine aufschiebende Wirkung entfalten.

#### 4. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorzeitige Ausführungsanordnung kann innerhalb eines Monats Widerspruch erhoben werden.

Die Frist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung.

Der Widerspruch ist beim

#### Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung Seeburger Chaussee 2, Haus 4 14476 Potsdam, OT Groß Glienicke

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Der Widerspruch hat gemäß § 80 Abs. 2 Ziff. 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung.

Groß Glienicke, den

Im Auftrag Großelindemann Referatsleiter Bodenordnung

#### LAND BRANDENBURG

Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung Abteilung 2

Landentwicklung und Flurneuordnung

#### Öffentliche Bekanntmachung Bodenordnungsverfahren Karlshof -

Aktenzeichen: 510115

Stallanlage

Das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (LELF) Prenzlau hat mit dem Beschluss vom 31.07.2015 das

# $\label{eq:continuous_continuous_continuous} \textbf{Bodenordnungsverfahren Karlshof-Stallanlage}$

Az.: 510115

nach Maßgabe der §§ 64 i. V. m. § 56 Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.Juli 1991 (BGBl. I S.1418), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23. Julie 2013 (BGBl. I S. 2586) und gemäß § 63 Abs. 2 LwAnpG i. V. m. dem Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I. S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I. S. 2794) für die

## Gemarkung: Karlshof Flur: 1 Flurstücke: 220, 221 und 222/4

Der Anordnungsbeschluss vom 31.07.2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Zur Ermittlung der Beteiligten ergeht gemäß § 14 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S.546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S.2794) folgende Aufforderung:

Rechte, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am genannten Bodenordnungsverfahren berechtigen, sind innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung des Beschlusses bei dem

Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung Grabowstraße 33

17291 Prenzlau

anzumelden.

Dieser Beschluss liegt zwei Wochen, nach der erfolgten öffentlichen Bekanntmachung zur Einsichtnahme im Amt Barnim-Oderbruch, Freienwalder Str. 48, 16269 Wriezen aus.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Anordnungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist beim

Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung Grabowstraße 33

17291 Prenzlau

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Im Auftrag gez. Benthin

#### LAND BRANDENBURG

Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung

Abteilung 2

Landentwicklung und Flurneuordnung

#### **Beschluss**

1. Das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (Dienstsitz – Prenzlau) ordnet gemäß § 64 i. V. m. § 56 Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. Juli 1991 (BGBl. I S. 1418), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2586) und gemäß § 63 Abs. 2 LwAnpG i. V. m. dem Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) das

#### Bodenordnungsverfahren: Karlshof - Stallanlage Verfahrens – Nr.: 510115

an.

 Das Verfahrensgebiet umfasst die nachstehend aufgeführten Flurstücke sowie die Gebäude und baulichen Anlagen:

Land Brandenburg

Landkreis Märkisch-Oderland Gemeinde Neulewin

Gemarkung Karlshof

Flur 1 Flurstück 220, 221 und 222/4

mit folgender Bebauung:

Stallanlage bestehend aus 3 Ställen

Das Verfahrensgebiet ist auf dem als

Anlage zu diesem Beschluss beigefügten Flurkartenauszug im Maßstab 1: 2000 dargestellt. Es hat eine Größe von ca. 7,8439 ha.

Die Abgrenzung des Verfahrensgebietes anhand der Flurstücksgrenzen ist keine Vorentscheidung bezüglich der den Baulichkeiten ggf. zuzuordnenden Flächen.

- Beteiligte des Verfahrens sind insbesondere die Eigentümer der Grundstücke und der aufstehenden Bebauung sowie die Inhaber von Rechten an den Grundstücken oder der Bebauung.
- Der Beschluss wird im Amt Barnim-Oderbruch, Freienwalder Str. 48, 16269
   Wriezen, öffentlich bekannt gemacht.
- Die Kosten des Verfahrens zur Feststellung und Neuordnung der Eigentumsverhältnisse trägt gemäß § 62 LwAnpG das Land Brandenburg.

#### Begründung

Mit Schreiben vom 23.09.1996 wurde die Durchführung eines Verfahrens zur Zusammenführung von Boden- und Gebäudeeigentum nach den Bestimmungen des LwAnpG beantragt.

Die Rindermastanlage (bestehend aus 3 Stallgebäuden) auf den Flurstücken 220 und 222/4, der Flur 1, Gemarkung Karlshof wurde von der damaligen LPG "Erwin Hörnle" Karlshof errichtet. An

den Gebäuden und Anlagen der Rindermastanlage besteht selbständiges, vom Eigentum am Grund und Boden getrenntes Gebäudeeigentum nach Art. 233 § 2b Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB).

Zur Herstellung der Einheit von Boden und Gebäudeeigentum im ländlichen Raum ist somit ein Verfahren nach § 64 i. V. m. §§ 53 ff. LwAnpG durchzuführen.

Vorliegende Vereinbarungen, der Beteiligten, die in Vorbereitung des Verfahrens getroffen wurden, werden der Neuordnung der Eigentumsverhältnisse im Bodenordnungsverfahren zugrunde gelegt.

#### Einschränkungen

Gemäß § 63 Abs. 2 LwAnpG i. V. m. § 34 bzw. § 85 Ziff. 5 FlurbG ist von der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Bodenordnungsplanes in folgen-den Fällen die Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde erforderlich:

a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke

- im Verfahrensgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für die Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören
- b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnlichen Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen
- c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- oder Ufergehölze beseitigt werden sollen
- d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand unter sinngemäßer Anwendung von § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Bodenordnung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Abschnitt c) vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen und weitergehende Ausgleichsleistungen festlegen.

Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz fällte, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

# Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Die Beteiligten werden aufgefordert, grundstücks- oder gebäudebezogene Rechte, die außer dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Bodenordnungsverfahren berechtigen, innerhalb von drei Monaten bei der Flurbereinigungsbehörde, dem Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Grabowstraße 33, 17291 Prenzlau anzumelden.

Die Frist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses.

Zu diesen Rechten gehören z. B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte,

die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigten oder die Nutzung von Grundstücken beschränken. Auf Verlangen der Flurneuordnungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Flurneuordnungsbehörde festzusetzenden Frist nachzuweisen. Nach Ablauf dieser Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung. Werden rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Anordnungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Die Frist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung des Be-schlusses. Der Widerspruch ist beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Grabowstraße 33, 17291 Prenzlau schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Prenzlau, den 31.07.2015

Im Auftrag gez. Benthin



Amt Barnim-Oderbruch Gemeinde Oderaue

#### BEKANNTMACHUNG

Die Gemeindevertretung Oderaue hat folgende Beschlüsse gefasst:

öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Oderaue vom 31.08.2015:

# Beschluss Nr: V Oder/20150831/Ö11

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Oderaue beschließt die 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Oderaue zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässerund Deichverbandes "Oderbruch" vom 20.10.2014.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder:13, davon anwesend: 10, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 10, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

#### Beschluss Nr: V Oder/20150831/Ö12 Beschluss:

Die Gemeindevertretung Oderaue genehmigt die überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 3.403,65 € für die Instandsetzung der Fahrzeuge zur Grünflächenpflege im Haushaltsjahr 2014.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 13, davon anwesend: 10, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 10, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

#### Beschluss Nr: V Oder/20150831/N17 Beschluss:

Die Gemeindevertretung Oderaue beschließt eine Grundstücksangelegenheit.

#### Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 13, davon anwesend: 10, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 9, Dagegen: 0, Enthaltung:1

#### Eilentscheidung vom 07.07.2015

Der ehrenamtliche Bürgermeister der Gemeinde Oderaue, Herr Bodo Schröder und der Amtsdirektor des Amtes Barnim-Oderbruch, Herr Karsten Birkholz, haben folgende Eilentscheidung getroffen: Eine Kreditangelegenheit.

Die Eilentscheidung wurde am 31.08.2015 durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Oderaue bestätigt.

#### Eilentscheidung vom 04.08.2015

Der ehrenamtliche Bürgermeister der Gemeinde Oderaue, Herr Bodo Schröder und der Amtsdirektor des Amtes Barnim-Oderbruch, Herr Karsten Birkholz, haben folgende Eilentscheidung getroffen: Eine Kreditangelegenheit.

Die Eilentscheidung wurde am 31.08.2015 durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Oderaue bestätigt.

Amt Barnim-Oderbruch - Der Amtsdirektor -

#### Bekanntmachungsanordnung

Die nachstehende

1. Satzung der Gemeinde Oderaue zur Änderung der Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässer- und Deichverbandes "Oderbruch" vom 20.10.2014

wird hiermit im Amtsblatt für das Amt Barnim-Oderbruch öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in der o.g. Satzung enthalten oder durch sie erlassen worden sind, beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber dem Amt Barnim-Oderbruch unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Das gilt nicht, wenn die Vorschrift über die Genehmigung der Satzung verletzt worden ist und auch nicht für die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten.

In die Satzung kann jeder während der allgemeinen Öffnungszeiten des Amtes Barnim-Oderbruch

Dienstag 08.00 bis 12.00 Uhr und

14.00 bis 18.00 Uhr

Donnerstag 08.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr

in der Finanzverwaltung (Zimmer 102) des

#### **Amtes Barnim-Oderbruch** Freienwalder Str. 48 16269 Wriezen

Einsicht nehmen.

Wriezen, den 01.09.2015

Karsten Birkholz Amtsdirektor

#### 1. Satzung

zur Änderung der Satzung der Gemeinde Oderaue zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässer- und Deichverbandes "Oderbruch" vom 20.10.2014

Aufgrund der §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07 S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14 [Nr. 32]), des § 80 Abs. 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.03.2012 (GVBl. I/12 [Nr. 20]), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14 [Nr. 32]) und des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14 [Nr. 32]), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Oderaue in ihrer Sitzung am 31.08.2015 folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Oderaue zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässerund Deichverbandes "Oderbruch" vom 20.10.2014 beschlossen:

#### Artikel 1

Der § 5 der Satzung der Gemeinde Oderaue zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässer- und Deichverbandes "Oderbruch" vom 20.10.2014 wird wie folgt neu gefasst:

Die Umlage je Quadratmeter der nach § 4 ermittelten Grundstücksfläche beträgt kalenderjährlich:

Flächen bis 14 m	0,001448 <b>€</b> m
über NHN¹ (Bruch)	
Flächen Unterhaltung	0,000817 €m²
und Betrieb von	
Schöpfwerken	

#### Artikel 2

Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Oderaue zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässer- und Deichverbandes "Oderbruch" vom 20.10.2014 tritt rückwirkend zum 01.01.2015 in Kraft.

Wriezen, 01.09.2015

Karsten Birkholz Amtsdirektor

<sup>1</sup>NHN = Höhen über Normalhöhennull



Amt Barnim-Oderbruch - Der Amtsdirektor -

#### Bekanntmachungsanordnung

Die nachstehende

1. Satzung der Gemeinde Prötzel zur Änderung der Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässer- und Deichverbandes "Oderbruch" vom 28.01.2015

wird hiermit im Amtsblatt für das Amt

Barnim-Oderbruch öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in der o.g. Satzung enthalten oder durch sie erlassen worden sind, beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber dem Amt Barnim-Oderbruch unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Das gilt nicht, wenn die Vorschrift über die Genehmigung der Satzung verletzt worden ist und auch nicht für die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten.

In die Satzung kann jeder während der allgemeinen Öffnungszeiten des Amtes Barnim-Oderbruch

Dienstag 08.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr
Donnerstag 08.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr

in der Finanzverwaltung (Zimmer 102)

#### Amtes Barnim-Oderbruch Freienwalder Str. 48 16269 Wriezen

Einsicht nehmen.

Wriezen, den 27.08.2015

Karsten Birkholz Amtsdirektor

#### 1. Satzung

zur Änderung der Satzung der Gemeinde Prötzel zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässer- und Deichverbandes "Oderbruch" vom 28.01.2015

Aufgrund der §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07 S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14 [Nr. 32]), des § 80 Abs. 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.03.2012 (GVBl. I/12 [Nr. 20]), zuletzt geändert durch Artikel 12 des

Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14 [Nr. 32]) und des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14 [Nr. 32]), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Prötzel in ihrer Sitzung am 26.08.2015 folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Prötzel zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässer- und Deichverbandes "Oderbruch" vom 28.01.2015 beschlossen:

#### Artikel 1

Der § 5 der Satzung der Gemeinde Prötzel zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässer- und Deichverbandes "Oderbruch" vom 28.01.2015 wird wie folgt neu gefasst:

Die Umlage beträgt kalenderjährlich 0,001280 €je Quadratmeter der nach § 4 ermittelten Grundstücksfläche.

#### Artikel 2

Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Prötzel zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässer- und Deichverbandes "Oderbruch" vom 28.01.2015 tritt rückwirkend zum 01.01.2015 in Kraft.

Wriezen, 27.08.2015

Karsten Birkholz Amtsdirektor



Amt Barnim-Oderbruch Gemeinde Reichenow-Möglin

#### **BEKANNTMACHUNG**

Die Gemeindevertretung Reichenow-Möglin hat folgende Beschlüsse gefasst: öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Reichenow-Möglin vom 11.08.2015:

# Beschluss Nr: GV R-M/20150811/Ö8 Beschluss:

Die Gemeindevertretung Reichenow – Möglin beschließt, die Ablehnung des Antrages der Firma ASE Alternative Stoffund Energieverwertung GmbH auf Genehmigung und Errichtung und zum Betrieb einer Windkraftanlage (WKA Nr. 1) am Standort in 15345 Reichenow-Möglin, OT: Herzhorn, Gemarkung Herzhorn, Flur 2, Flurstück 17/29 (Reg.-Nr. G03915). Die Gründe der Ablehnung sind der

Anlage zu entnehmen, die Bestandteil dieses Beschlusses ist.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 9, davon anwesend: 7, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 1

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 6, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

# Beschluss Nr: GV R-M/20150811/Ö9 Beschluss:

Die Gemeindevertretung Reichenow – Möglin beschließt, die Ablehnung des Antrages der Firma ASE Alternative Stoffund Energieverwertung GmbH auf Genehmigung und Errichtung und zum Betrieb einer Windkraftanlage (WKA Nr. 2) am Standort in 15345 Reichenow-Möglin, OT: Herzhorn, Gemarkung Herzhorn, Flur 2, Flurstück 17/20 (Reg.-Nr. G04015).

Die Gründe der Ablehnung sind der Anlage zu entnehmen, die Bestandteil dieses Beschlusses ist.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 9, davon anwesend: 7, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 1

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 6, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

# Beschluss Nr: GV R-M/20150811/Ö10 Beschluss:

Die Gemeindevertretung Reichenow – Möglin beschließt, die Ablehnung des Antrages der Firma ASE Alternative Stoffund Energieverwertung GmbH auf Genehmigung und Errichtung und zum Betrieb einer Windkraftanlage (WKA Nr. 3) am Standort in 15345 Reichenow-Möglin, OT: Herzhorn, Gemarkung Herzhorn, Flur 2, Flurstück 4/14 (Reg.-Nr. G04115).

Die Gründe der Ablehnung sind der Anlage zu entnehmen, die Bestandteil dieses Beschlusses ist.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 9, davon anwesend: 7, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 1

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 6, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Amt Barnim-Oderbruch
- Der Amtsdirektor -

Bekanntmachungsanordnung

Die nachstehende

1. Satzung der Gemeinde Reichenow-Möglin zur Änderung der Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässer- und Deichverbandes "Oderbruch" und des Wasser- und Bodenverbandes "Stöbber-Erpe" vom 23.10.2014

wird hiermit im Amtsblatt für das Amt Barnim-Oderbruch öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in der o.g. Satzung enthalten oder durch sie erlassen worden sind, beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber dem Amt Barnim-Oderbruch unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist

Das gilt nicht, wenn die Vorschrift über die Genehmigung der Satzung verletzt worden ist und auch nicht für die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten.

In die Satzung kann jeder während der allgemeinen Öffnungszeiten des Amtes Barnim-Oderbruch

Dienstag 08.00 bis 12.00 Uhr und

14.00 bis 18.00 Uhr

Donnerstag 08.00 bis 12.00 Uhr

und 14.00 bis 16.00 Uhr

in der Finanzverwaltung (Zimmer 102)

#### Amtes Barnim-Oderbruch Freienwalder Str. 48 16269 Wriezen

Einsicht nehmen.

Wriezen, den 21.08.2015

Karsten Birkholz Amtsdirektor

#### 1. Satzung

zur Änderung der Satzung der Gemeinde Reichenow-Möglin zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässer- und Deichverbandes "Oderbruch" und des Wasser- und Bodenverbandes "Stöbber-Erpe" vom 23.10.2014

Aufgrund der §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs.

2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07 S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14 [Nr. 32]), des § 80 Abs. 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.03.2012 (GVBl. I/12 [Nr. 20]), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14 [Nr. 32]) und des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14 [Nr. 32]), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Reichenow-Möglin in ihrer Sitzung am 20.08.2015 folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Reichenow-Möglin zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässer- und Deichverbandes "Oderbruch" und des Wasser- und Bodenverbandes "Stöbber-Erpe" vom 23.10.2014 beschlossen:

#### Artikel 1

Der § 5 der Satzung der Gemeinde Reichenow-Möglin zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässer- und Deichverbandes "Oderbruch" und des Wasserund Bodenverbandes "Stöbber-Erpe" vom 23.10.2014 wird wie folgt neu gefasst:

Die Umlage beträgt kalenderjährlich:

- für die im Verbandsgebiet des Gewässer- und Deichverbandes "Oderbruch" liegenden Flächen der Gemarkungen der Gemeinde Reichenow-Möglin 0,001280 €je Quadratmeter der nach § 4 ermittelten Grundstücksfläche.
- 2. für die im Verbandsgebiet des Wasserund Bodenverbandes "Stöbber-Erpe" liegenden Flächen der Gemarkungen der Gemeinde Reichenow-Möglin 0,001710 €je Quadratmeter der nach § 4 ermittelten Grundstücksfläche.

#### Artikel 2

Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Reichenow-Möglin zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässerund Deichverbandes "Oderbruch" und des Wasser- und Bodenverbandes "Stöbber-Erpe" vom 23.10.2014 tritt rückwirkend zum 01.01.2015 in Kraft.

Wriezen, 21.08.2015

Karsten Birkholz Amtsdirektor

Ende des amtlichen Teils

un ist die Urlaubszeit vorbei und in den Köpfen sind noch die Gedanken bei Erholung, Entspannung, Sonne und Meer. Trotz allem sprechen wir heute das Thema

## "Bürger des Jahres 2015"

an, denn zu Beginn des neuen Jahres werden wir gemäß alter Tradition den Bürger des Jahres ehren. Deshalb: Halten Sie Ausschau, wer es aus Ihrer Sicht verdient hätte, diese Ehrung zu empfangen.

Hier noch einmal die Charakteristika: Jeder Bürger unseres Amtsbereiches, der sich ehrenamtlich engagiert, der sich für die Gemeinde einsetzt oder einfach für andere Menschen da ist, ohne selbstgefällig zu sein, kann Bürger des Jahres werden. Hilfsbereitschaft und aufmerksames Handeln sollen für ihn oder sie keine Fremdwörter sein. Kennen Sie also einen solchen Mitmenschen der sich diesen Preis verdient hat? Dann schreiben Sie bis spätestens zur Dezembersitzung Ihrer Gemeindevertretung an Ihren Bürgermeister oder an das Amt Barnim-Oderbruch, Freienwalder Str. 48 in 16269 Wriezen.

Karsten Birkholz Amtsdirektor





### 16. Benefizkonzert

**26. September 2015** (Samstag), 17.00 Uhr

#### Orgelklänge

Christoph Grusenick

Dorfkirche Altreetz

Eintritt frei

Spenden erbeten für die Spielplatzinitiative Oderaue

#### Jahresablesung der Wasserzähler des Wasserverbandes Märkische Schweiz

Zeitraum der Lesung	OT/Gemeinde	
21.09 24.09.2015	Kunersdorf, Metzdorf u. Katharinenhof	
02.10 06.10.2015	Möglin	
12.10 14.10.2015	Reichenow u. Herzhorn	
22.10 28.10.2015	Prötzel u. Prädikow	

Der Termin der Lesung in den OT Biesow, Blumenthal und Stadtstelle der Gemeinde Prötzel wird durch Aushang des Wasserverbandes Märkische Schweiz vor Ort bekannt gemacht.

In der Regel erfolgt die Ablesung der Wasserzähler in der Zeit von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr.

Muckle

Ltr. Verbrauchsabrechnung

#### Bürgersprechstunde mit dem Amtsdirektor

Interessierte Bürgerinnen und Bürger sind herzlich eingeladen, meine Bürgersprechstunde zur Diskussion gemeindebezogener/amtsbezogener Themen wahrzunehmen.

Meine nächsten Bürgersprechstunden findet

am Donnerstag, dem 17. 09. 2015 und am Donnerstag, dem 15. 10. 2015

in der Zeit von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr im Amt Barnim-Oderbruch statt.

Eine vorherige telefonische Anmeldung für die Bürgersprechstunde ist nicht erforderlich, wird von mir aber empfohlen.

Zur Terminvereinbarung setzen Sie sich bitte mit Frau Rubin (Tel.: 033456-39960, E-mail: rubin@barnim-oderbruch.de) in Verbindung.

Karsten Birkholz Amtsdirektor Teiljagdgenossenschaft "Dabrikower Holz" Harnekop/Sternebeck Siedlerstraße 25 a 15345 Prötzel - Harnekop

## **Berichtigung**

In der Vollversammlung der Teiljagdgenossenschaft "Dabrikower Holz" am 23.05.2015, wurde in der veröffentlichten Satzung im Amtsblatt Nummer 5, Wriezen, den 02.05.2015 – 15 Jahrgang, wegen eines offensichtlichen Schreibfehlers (jetzt "offensichtliche Unrichtigkeit") dahin geändert, dass es in § 8 Absatz 5 der Satzung statt "Regelungen im Sinne des Absatzes 3 Buchstaben c), d), e), f), g), h und i können auf den Jagdvorstand übertragen werden, soweit diesem nicht gleichzeitig auch Jagdpächter angehören", "Regelungen im Sinne des Absatzes 4 Buchstaben c), d), e), f), g), h und i können auf den Jagdvorstand übertragen werden, soweit diesem nicht gleichzeitig auch Jagdpächter angehören" heißen muss. Die Jagdgenossen der Teiljagdgenossenschaft "Dabrikower Holz" Harnekop / Sternebeck hat diese "offensichtliche Unrichtigkeit" auf der Vollversammlung Richtig gestellt, mit einer einstimmigen Stimmen- und Flächenmehrheit von 25 ja Stimmen zu 0 Nein Stimmen. Harnekop, den 27.07.2015

> Jagdvorsteher Karsten Liebich

Beisitzer Hannes Böhm Beisitzer Rainer Jäschke

Genehmigt durch Untere Jagdbehörde Seelow

#### Bekanntmachung der Verbandsschau für Gewässer 2. Ordnung

Entsprechend § 6 der Verbandssatzung in der Fassung vom 30.04.2014 in Verbindung mit § 44 Wasserverbandsgesetz gibt der Wasser- und Bodenverband "Stöbber-Erpe" hierdurch öffentlich bekannt, dass im

#### Amt Barnim-Oderbruch Gemeinde Prötzel

am 28.09.2015, Uhrzeit: 9.00 Uhr Treffpunkt: Prötzel, Alte Gemeinde (Schule)

die Verbandsschau an den Gewässern 2. Ordnung im Verbandsgebiet durchgeführt wird. Zu diesem Zweck haben Grundstückseigentümer oder Nutzer von Anliegergrundstücken an Gewässern 2. Ordnung nach § 26 Abs. 1 sowie § 33 Abs. 1 Wasserverbandsgesetz den Schaubeauftragten des Verbandes Zutritt zu den Gewässern zu gewähren.

Es wird hiermit darauf hingewiesen, dass die Anliegergemeinden, die Eigentümer der zu schauenden Gewässer, die Anlieger, ggf. die Hinterlieger, die zur Benutzung berechtigten, die anerkannten Naturschutzverbände, die landwirtschaftliche und technische Fachbehörde sowie sonstige Beteiligte Gelegenheit zur Teilnahme und zur Äußerung haben.

Einsichtnahme in die Liste des Schaubeauftragten sowie in die Liste der Verbandsgewässer ist in der Geschäftsstelle des Verbandes zu den Geschäftszeiten:

Mo - Do 7.00.- 16.30 Uhr sowie

Fr 7.00 - 12.15 Uhr bei Voranmeldung möglich.

Anschrift der Geschäftsstelle:

Wasser- und Bodenverband

"Stöbber-Erpe"

Ernst-Thälmann-Str. 5

15345 Rehfelde

Schaubeauftragter Andreas Mundt

## Projekt: Energie

Ohne Strom kein TV, Smartphone, Computer. Wie kommt er dorthin? Was macht die Umwelt?

Mit Hilfe des Energieversorgers ging man dem nach. Außerdem besuchte die Gruppe den Solarpark in Neuhardenberg, die Biogasanlage in Neutrebbin und die historische Wassermühle in Worin. Auch bauten die Projektteilnehmer einen elektrischen Würfel sowie Modelle zu den genannten Objekten.

Großer Dank geht an dieser Stelle an EWE Wildau unter Leitung von Frau Jeschke und Dr. Ruch.

# Projekt: Ab in die Natur

Für dieses Projekt meldeten sich 13 Schüler an. Ziel war es, ein paar Tage außerhalb der Schule und möglichst in der Natur zu verbringen. In der Jugendherberge Buckow fanden sie diesen Ort. Die Jugendherberge liegt etwas außerhalb des schönen Örtchens und grenzt an einen Wald. Am Montag startete dieses Projekt mit einer Kräuterwanderung unter Leitung von Antje Kierstein, die eine Naturheilpraxis in Seelow betreibt. Es wurden verschiedene Kräuter erklärt und auch gesammelt. Anschließend wurden daraus ein Salat und ein Pesto zubereitet. Den Abendnutzten die Projektteilnehmer, um Ball zu spielen, im Wald zu spazieren oder im Weißen See nahe der Jugendherberge zu angeln. Der nächste Tag startet mit hohen Temperaturen. Nach dem Frühstück ging es sofort zum Scharmützelsee. 35 Minuten dauerte der Fußmarsch bei bester Laune, am See angekommen, nahmen die Schüler ein abkühlendes Bad. Dank des superguten Wetters verbrachten sie den ganzen Tag am See.

Am nächsten Morgen wurde schon wieder für die Abfahrt gerüstet. Leider regnete es. So konnte der Plan einer erneuten Wanderung zum See nicht umgesetzt werden. Plan B war die Wanderung in den Ort. Dort angekommen verteilte sich die Gruppe. Einige besuchten den Park, andere spazierten durch Buckow und besuchten ein Café, um sich über die Erlebnisse auszutauschen.

## Projektwoche an der Oderbruch-Oberschule Neutrebbin

n der Zeit vom 06.07. - 10.07.2015 fand an unserer Schule die Projektwoche unter dem Motto "Jeder kann es schaffen".statt.

Im Vorfeld wurden mögliche, von den Schülern gewünschte Projekte zusammengetragen, die Realisierbarkeit geprüft, sich ein Thema ausgedacht, welches dann von der 8a vorgeschlagen worden war.

Nachdem sich alle Schüler in ihr gewünschtes Projekt eingetragen hatten, fand eine erste konstituierende Sitzung der einzelnen Gruppen statt. Hierbei wurden Projektleiter u.a. Funktionen vergeben, der Wochenplan erstellt sowie über die finanziellen Mittel und Materialien beraten . Die Lehrer und Gäste übernahmen die Funktion der Betreuer. Dann startete die Arbeit in den Projektgruppen.

In der Präsentation am 10.07.2015 stellte jede Gruppe vor, was sie in der Woche erlebt, zusammengestellt, experimentiert, geschauspielert, musiziert und erkämpft hatte.

## Projekt: Fußball

S portlich und fair verlief das Projekt Fußball. Hier ging es darum, seine Grenzen zu testen und dabei den eigenen inneren Schweinehund zu überwinden, den Teamgeist zu fördern und zu verstehen und zu akzeptieren, dass nicht derjenige der Beste ist, der am längsten am Ball ist. Außerdem sollte der Ball

zum schnellsten Spieler gemacht werden, denn keiner ist so schnell wie der Ball. Dabei sind so wenig wie mögliche Kontakte das Maß für das schnelle Spiel. Oberstes Ziel aber war es, allen begreiflich zu machen, dass man nicht immer gewinnen muss, aber man trotzdem davon überzeugt ist, das Richtige zu tun. Dieses Ziel haben sie in den vier Tagen erreicht



# Projekt: Web und App für's Oderbruch

Unser Ziel war es, an der von Frau Wilhelm entworfenen Website der Schule zu arbeiten, d.h. sie zu vervollständigen, zu aktualisieren, ansprechend für Besucher zu machen. Außerdem beschäftigte sich eine Gruppe mit den Storchennestern im Oderbruch und eine andere mit historischen Denkmälern und Gebäuden in Neutrebbin.

Dr. Ulf Grieger, Redakteur der MOZ, folgte unserer Einladung und gab uns wichtige Hinweise zum Schreiben von Texten bzw. zum Fotografieren. Wichtigstes Fazit hierbei ist, dass es immer um den Menschen geht, dass er im Vordergrund stehen muss. Dr. Grieger sagte: "Die Menschen sind einzigartig in dem, was sie geleistet haben."

Bei unserer Arbeit stellten wir fest, dass die Zeit bei Weitem nicht ausreichend war. Wir wollen weiter daran arbeiten und stets up to date sein. Wir hoffen sehr, dass uns das im Schulalltag gelingen wird.

## Schulfest an der Oderbruch-Oberschule Neutrebbin

m 15.07.2015 fand das diesjährige Schulfest unserer Oberschule statt. Es wurde gerangelt, "gechillt", geredet, gesportelt, geteilt und vieles mehr. Wir hatten auf dem Schulhof die Möglichkeit zur Umgestaltung mit Liegewiese sowie einer sonnenbeschirmten Rasenfläche, die zum Erholen, Reden und Entspannen am Teich einluden.

Auf dem Schulhof fand ein reges Treiben statt. Schüler der 9b hatten eine alkoholfreie Cocktaillounge sowie einen Grillstand. Getränkekisten wurden ins Unermessliche gestapelt. Dabei konnten sich Teams bilden. Diese wurden mit Helmen ausgestattet, sie besprachen ihre Pläne und konnten dann aktiv werden. Der höchste Turm betrug 19 Getränkekisten, dazu muss erwähnt werden, dass 20 Kästen die vollständige Größenordnung gewesen wären. Es entstanden die wirrsten Gebilde vor Ort aus Menschen und Kisten, der Ehrgeiz jedoch wurde bei vielen in der Höhe geweckt.

Ein weiteres Highlight des Schulfestes war

die Graffiti-Sprüh-Aktion. Ein externer Schüler und Hobbysprayer erklärte sich für dieses Projekt bereit und spannte mit den Schülern Folie von Baum zu Baum, zeigte den Schülern Kniffe und Techniken zur Umsetzung. Somit entstanden kreative Bilder an mehreren Standorten auf dem Schulhof. Mit viel Begeisterung



waren die Jugendlichen bei der Sache.

Eine andere Klasse stellte selbst Zitronenlimonade her, eine weitere bot Melone an.

Die Angebote luden zur allgemeinen Unterhaltung und Beteiligung ein, so gab es das Torwandschießen, Basketballkorbwerfen, Stelzen laufen, Volleyball und vieles mehr.

Zum Abschluss fand in der Turnhalle die Zusammenkunft aller Schüler statt und die Schülerband (angeleitet durch Christian Hartmann aus dem CVJM) eröffnete die Ehrung einiger Schüler, Projektleiter und Bestbenoteten des Jahres mit aus den Charts gemopsten Songs und die Bandmitglieder spielten zum Schluss diese wunderbar auf Bass, Guitarre, Trommel, Keyboard nach.

Die Schulfesttradition wird

fortgesetzt, das heißt, mit den Schülern müssen langfristig Ideen gesammelt, Partner eingeladen werden. So wird auch das nächste Schulfest ein Höhepunkt an der Oderbruch-Oberschule.

Anne Frisch Sozialarbeiterin Oderbruch-Oberschule Neutrebbin



1945 - 2015 70. Jahrestag des Kriegsendes und der Befreiung

Samstag, 03.0ktober 2015, von 13.00 - 16.00 Uhr in der Gedenkstätte Seelower Höhen

#### **Buchpräsentation**:

Die Panther-Abteilung "Brandenburg" 1945 und ihre Vorgeschichte als 1. Abt.Pz.Rgt.26

Wolfgang Ockert und Axel Urbanke recherchierte mehrere Jahre in Archiven und befragte Zeitzeugen der Kämpfe im Winter und Frühjahr westlich der Oder.

Die I. Abteilung des Panzerregimentes "Brandenburg" entstand durch Umbenennung der I. Abteilung des Panzerregiments 26. Anfang Februar 1945 stand sie an der Oderfront und gehörte zum Bestand der Panzergrenadierdivision "Kurmark". Nach den Kämpfen um die Seelower Höhen geriet die Abteilung in den Kessel von Halbe. Sie bildete die Spitze der Ausbruchskräfte. Kein Panzer erreichte die 12. Armee. Die Überlebenden gingen bei Tangermünde in amerikanische Gefangenschaft.

Das Buch mit zahlreichen Zeitzeugengesprächen und zum Teil bisher nicht veröffentlichten Fotos stellt ein Stück Zeitgeschichte in beeindruckender Form dar.

Wir laden Sie herzlich dazu ein.

Präsentation des Buches durch Wolfgang Ockert (Mitautor)

# Werben im Amtsblatt kommt an!

www.3-2-7.de

Ihr Partner für mehr als 40 Amtsblätter im Land Brandenburg



Fortunato Werbung, Ihr Partner für mehr als 40 Amtsblätter im Land Brandenburg



## **IMPRESSUM**

Herausgeber Amt Barnim-Oderbruch,

Der Amtsdirektor Freienwalder Straße 48 16269 Wriezen Tel.: 033456/39960 Fax: 033456/34843

borkert@barnim-oderbruch.de

Verantwortlich Hauptamt des Amtes

und Redaktion Barnim-Oderbruch, Frau Sylvia Borkert,

Frau Christina Rubin

Layout Fortunato Werbung Satz Rotkäppchen 1 Anzeigen 15306 Seelow

Tel 03346/327 Fax: 03346/846007

E-mail: info@fortunato-werbung.de Heimatblatt Brandenburg

Verlag GmbH

10178 Berlin **Auflage** 3.200 Stück

Erscheinungsweise monatlich

Vertrieb kostenios an

die Haushalte der

amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Barnim-Oderbuch

Bezugsmöglichkeit Zusätzlich kann das Amtsblatt

bezogen werden über das Amt Barnim-Oderbruch, Freienwalder

Straße 48 in 16269 Wriezen **Bezugsbedingungen** Einzelpreis 0,30 Euro

Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit schriftlicher Genehmigung des Herausgebers oder der Fortunato Werbung (Geschäftsanzeigen und sonstige Gestaltungselemente). Für eingesandte Manuskripte, Bilder oder sonstige Unterlagen wird keine Gewähr übernommen. Die Amtsverwaltung Barnim-Oderbruch übernimmtfür die Beiträge im allgemeinen Informationsteil keine Gewähr.